

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Puderbach
vom 07.03.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz –alle in der derzeit geltenden Fassung-, und des § 33 der Friedhofssatzung vom 01.07.2010 sowie in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen den Ortsgemeinden Puderbach und Dürrholz über die Verwaltung des gemeinsamen Friedhofes in Puderbach vom 01.01.1984, hat der Gemeinderat der

Ortsgemeinde Puderbach in seiner Sitzung am 21.01.2019

und der Gemeinderat der

Ortsgemeinde Dürrholz in seiner Sitzung am 26.02.2019

folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Gebühren für die Überlassung von Reihen-, Urnen- und Rasengrabstätten
- II. Gebühren für die Überlassung von Doppelgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Grabstätten
- IV. Gebühren für die Einfriedung der Grabstätten
- V. Benutzungsgebühren der Friedhofshalle
- VI. Grabräumungsgebühren

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- 1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 2. Für Gebühren haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.10.2010 außer Kraft.

Anerkannt
Puderbach, den **21.01.2019**

Ortsgemeinde Puderbach



Ausgefertigt
Puderbach, den **07.03.2019**

Ortsgemeinde Puderbach



Anerkannt
Dürrholz, den **26.02.2019**

Ortsgemeinde Dürrholz



Ausgefertigt
Dürrholz, den **07.03.2019**

Ortsgemeinde Dürrholz



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Puderbach vom 07.03.2019

I. Gebühren für die Überlassung von Reihen-, Urnen- und Rasengrabstätten

Überlassen einer Reihen-, Urnen- oder Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, für die Dauer der Ruhefrist

a) Überlassen einer Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.400,00 €
b) Überlassen einer Reihengrabstätte	1.400,00 €
c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte	700,00 €
d) Überlassen einer Rasenreihengrabstätte	1.400,00 €
e) Überlassen einer Urnenrasengrabstätte	700,00 €
f) Überlassen einer anonymen Urnenreihengrabstätte	700,00 €
g) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Reihengrab (sofern die ersten 20 Jahre der Ruhefrist nicht überschritten wurden)	0,00 €
h) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Rasenreihengrab (sofern die ersten 20 Jahre der Ruhefrist nicht überschritten wurden)	0,00 €
i) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Urnenreihengrab (jedoch Verlängerung des Nutzungsrechtes, siehe II b.)	0,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Doppelgrabstätten

Bemerkung: Neue Grabfelder mit Doppel- bzw. Wahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Puderbach nicht mehr vorhanden. Im vorliegenden Fall sind daher nur noch Beisetzungen in bereits vorhandene Doppel- bzw. Wahlgrabstätten möglich. In diesem Fall erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (siehe II b.)

a) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Doppelgrab (sofern die ersten 20 Jahre der Ruhefrist nicht überschritten wurden)	0,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch die zweite Belegung je Grabstelle und Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes	36,00 €

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Zum Herrichten des Grabes gehören folgende Leistungen:
Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle einschließlich der üblichen Abdeckungen des Erdreiches.

Für das Herrichten der Grabstelle werden folgende Gebührenerhoben:

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) Reihengrabstätte	350,00 €
c) Doppelgrabstätte (2. Grabstelle)	400,00 €
d) Urnenreihengrabstätte	150,00 €
e) Rasenreihengrabstätte	350,00 €
f) Urnenrasengrabstätte	150,00 €
g) Anonyme Urnenreihengrabstätte	150,00 €
h) Urne in eine vorhandene Reihen-, Doppel-, Rasenreihen- oder Urnenreihengrabstätte	150,00 €

IV. Gebühren für die Einfriedung der Grabstätten

Für die Einfriedung oder Einfassen der Grabstätten (Platteneinfassung) bzw. für die Grabpflege und Grabplatte bei Rasengräbern sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten. Bei Doppelgrabstätten erfolgt die Abrechnung der Einfriedung (Platteneinfassung) der beiden Grabstellen mit der ersten Belegung. Da keine neue Doppel- bzw. Wahlgrabstätten mehr vorhanden sind, entfällt im vorliegenden Fall diese Position.

In diesen Beträgen ist die Gebühr für die Lieferung, Herstellung und laufende Unterhaltung der Einfriedung (Platteneinfassung) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes enthalten. Sollten für das Einfassen der Grabstätte Arbeiten erforderlich werden, die erheblich über dem sonst üblichen Arbeitsumfang beim Verlegen der Platten hinausgehen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich erhoben.

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	400,00 €
b) Reihengrabstätte	500,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	300,00 €
d) Rasenreihengrabstätte	1.200,00 €
e) Urnenrasengrabstätte	600,00 €
f) Grabplatte für Rasenreihengrabstätten (Größe: 60 x 40 cm)	340,00 €
g) Grabplatte für Urnenrasengrabstätten (Größe: 40 x 40 cm)	320,00 €

V. Benutzungsgebühren der Friedhofshalle

Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung des Aufbewahrungsraumes je angefangenen Tag	40,00 €
b) Benutzung und Reinigung der Friedhofshalle	80,00 €
c) Benutzung des Obduktionsraumes	100,00 €
d) Reinigung des Obduktionsraumes	100,00 €

VI. Grabräumungsgebühren

Gebühr für die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist, die bereits beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten ist:

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	130,00 €
b) Reihengrabstätte ohne Grabstein	140,00 €
c) Reihengrabstätte mit Grabstein	160,00 €
d) Doppelgrabstätte ohne Grabstein	160,00 €
e) Doppelgrabstätte mit Grabstein	175,00 €
f) Urnenreihengrabstätte	130,00 €
g) Urnendoppelgrabstätte ¹⁾	130,00 €
h) Rasenreihengrabstätte (je vorhandener Grabstelle/Grabplatte)	30,00 €
i) Urnenrasengrabstätte (je vorhandener Grabstelle/Grabplatte)	30,00 €

Bei einer **Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist** fallen für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) **jährlich** folgende Kosten an:

j) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	5,00 €
k) Reihengrabstätte	5,00 €
l) Doppelgrabstätte	10,00 €
m) Urnenreihengrabstätte	5,00 €
n) Urnendoppelgrabstätte	5,00 €
o) Rasenreihengrabstätte	0,00 €
p) Urnenrasengrabstätte	0,00 €